



Reglement über die Feld- und Waldwege

Administration Communale de Flaxweiler
1 rue Berg
L-6926 Flaxweiler

Tél.: 77 02 04 - 1 Fax: 77 08 33
e-mail: flaxweiler@flaxweiler.lu

REGLEMENT ÜBER DIE FELD- UND WALDWEGE

Décision du Conseil Communal: 20 février 1998
Publication au Mémorial : A 81, 23 septembre 1998, page 1595

Der Gemeinderat,

Erwägend, dass auf Vorschlag des Schöffennrates, der Gemeinderat gemäß Artikel 13 des Gemeindegesetzes vom 13. Dezember 1988 einstimmig beschlossen hat einen zusätzlichen Punkt auf die Tagesordnung zu stimmen betreffend "Genehmigung eines Reglements über die Feld- und Waldwege;

Gesehen Art. 50 des Dekretes vom 14. Dezember 1789 betreffend die Verfassung der Gemeindeverwaltungen;

Gesehen Art.3, Titel XI des Dekretes vom 16/24 August 1790 über das Gerichtswesen; Gesehen Art. 46 des Dekretes vom 19/22 Juli 1791 betreffend die Gemeindepolizei;

Gesehen Art. 40 des Dekretes vom 28. September - 6. Oktober 1791 betreffend die ländlichen Güter und Gebräuche und die Landpolizei;

Gesehen das Gesetz vom 12. Juli 1844 über die Vizinalwege;

Gesehen das Gesetz vom 29. Juli 1930 über die Verstaatlichung der Lokalpolizei sowie es in der Folge abgeändert wurde;

Gesehen das Gesetz vom 21. November 1980 über die Organisation der Direktion des Gesundheitswesens;

Gesehen das Naturgesetz vom 11. August 1982 sowie es in der Folge abgeändert wurde;

Gesehen das Gemeindegesetz vom 13. Dezember 1988; Gesehen das Gesetz vom 13. Juni 1994 über die Strafordnung;

Gesehen das Gutachten des Sanitätsinspektors vom 20. Dezember 1997, réf.: HKP/d-39/3.97;

B e s c h l i e ß t nachstehendes Reglement über die Feld- und Waldwege der Gemeinde Flaxweiler zu erlassen;

Artikel 1.

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen betreffend die Staats- und Gemeindegwege, gelten die Vorschriften des gegenwärtigen Reglements für sämtliche Feld- und Waldwege, welche dem öffentlichen Verkehr dienen, sogar wenn es sich um Privateigentum handelt.

Artikel 2.

Eigentümer von Bäumen und Hecken längs der Wege sind gehalten dieselben derart zu beschneiden, dass die Äste nicht auf den Weg überhängen können.

Artikel 3.

Unbeschadet anderer gesetzlicher oder reglementarischer Bestimmungen müssen sämtliche Neubauten und Umbauten mindestens einen Meter von der äußersten Weggrenze entfernt bleiben. Bei Vorhandensein eines Grabens oder einer Böschung gelten deren äußerste Kante als Weggrenze.

Artikel 4.

Umzäunungen dürfen nur im Mindestabstand von 50 Zentimeter von den in Art. 3 genannten Abgrenzungen entfernt errichtet werden. Es ist verboten die öffentliche Fahrbahn mit in die Umzäunung einzubegreifen. Längs der Wege darf nur Glattdraht oder Maschendraht bei der Errichtung der Zäune verwendet werden. Längs der Wege dürfen Stacheldraht (ein bis drei Drähte) in einer Entfernung von wenigstens 25 Zentimeter hinter einem Zaun, welcher aus Maschendraht oder aus mindestens fünf Drähten Glattdraht besteht, gezogen werden. Der Stacheldraht darf weder nach oben noch nach unten über den normalen Zaun hinausragen.

Artikel 5.

Ausfahrten über Gräben müssen mit Abflussröhren versehen sein. Die beiden Seiten dieser Durchlässe müssen aus Mauerwerk oder aus Rohrköpfen bestehen. Die Gemeindeverwaltung bestimmt den Durchmesser der Abflussröhren sowie den Umfang und die Beschaffenheit der auszuführenden Arbeiten.

Der Unterhalt dieser Anlagen obliegt den jeweiligen Benützern.

Artikel 6.

Es ist verboten Grenzsteine, welche die Wegebreiten angeben, zu entfernen oder zu versetzen, Entwässerungsgräben aufzufüllen sowie Wegeränder und Wegeböschungen zu bepflanzen oder zu beschädigen.

Artikel 7.

Bei sämtlichen Bestells- und Erntearbeiten ist das Übergreifen auf die Wege untersagt. Das Wenden muss auf dem Grundstück selbst erfolgen.

Artikel 8.

Die böswillige Beschädigung der Wege ist verboten.

Die Räder oder die Laufflächen der Fahrzeuge dürfen die Wege nicht beschädigen.

Artikel 9.

Es ist verboten, Abfälle, Erde, Materialien, irgendwelche Gegenstände oder Stoffe auf die Wege zu werfen, niederzulegen oder fallen zu lassen, sofern sie den Verkehr behindern oder gefährden können.

Artikel 10.

Bei Tauwetter, Glatteis, anhaltenden Regenfällen, beim Schmelzen bedeutender Schneemassen sowie bei großer Hitze kann der Verkehr auf den Feld- und Waldwegen, in dringenden Fällen, durch den Schöffenrat untersagt werden.

Der Verkehr auf diesen Wegen kann ebenfalls untersagt werden, wenn dieselben schweren Beschädigungen ausgesetzt sind durch den Transport von Wald- und Steinbruchprodukten mittels Lastkraftwagen oder Traktoren.

Die Urheber der erfolgten Beschädigungen sind verpflichtet den angerichteten Schaden zu ersetzen.

Artikel 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften vorstehenden Reglements werden in Ausführung des Artikel 26 des Gesetzes vom 13. Juni 1994 über die Strafbestimmungen mit einer Geldstrafe von mindestens 1.000.- und maximal 10.000.- Franken geahndet, unter Vorbehalt anderen strengeren gesetzlichen Verfügungen. - Außerdem hat der Verurteilte den angerichteten Schaden in einer vom Gericht festzusetzenden Frist wieder gut zu machen.

So beschlossen, Datum wie eingangs.